



REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.221 (19.37)

Steuervorlage 17 (SV17); Steuergesetz (StG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Steuergesetzes (StG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 7. Mai 2019 beraten und ihr mit 99:25 Stimmen zugestimmt. Er hat keine Änderung beschlossen, jedoch einen Prüfungsauftrag überwiesen. Der Regierungsrat beantwortet diesen mit der Botschaft zur 2. Beratung. Inhaltliche Änderungen an der Gesetzesvorlage werden keine vorgenommen; es werden lediglich drei geringfügige formale Änderungen beantragt. Mit der Zustimmung des Schweizer Stimmvolks vom 19. Mai 2019 zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) kann die vorliegende kantonale Reform gemäss der bundesrechtlichen Vorgabe auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Regierungsrat will die Steuerreform Steuervorlage 17 (SV17) dazu nutzen, den Kanton im interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb weiterhin attraktiv zu positionieren, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und die Chancen für neue Ansiedlungen und Arbeitsplätze zu wahren. Innovative Unternehmen kommen bei voller Ausschöpfung der neuen Sonderregelungen Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E) in den Genuss einer sehr attraktiven Gesamtsteuerbelastung (Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde). Als weitere wichtige Eckpfeiler der Reform bleiben die heutigen steuerlichen Standortvorteile erhalten. Die Einkommenssteuer bei den Dividenden wird auf dem bundesrechtlich tiefstmöglichen Satz von 50 % festgelegt. Die privilegierte Vermögensbesteuerung von nicht kotierten Aktien (also Aktien der Familiengesellschaften) bleibt ebenso bestehen wie die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer. Im Gegenzug zur vollen Ausschöpfung der neuen Sonderregelungen und zum Erhalt der heutigen Standortvorteile verzichtet der Kanton Aargau – unter Zustimmung der Wirtschaft – zurzeit auf eine kostspielige Reduktion der Gewinnsteuersätze. Damit kann die SV17 ertragsneutral ausgestaltet werden, womit auch keine kompensatorischen, sozialpolitischen Massnahmen zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner notwendig sind.

Die grossrätliche Kommission für Allgemeine Verwaltung (VWA) hat den Gesetzesentwurf am 28. März 2019 und der Grosse Rat am 7. Mai 2019 beraten. Die VWA hat dem Gesetzesentwurf mit 12:3 Stimmen zugestimmt, der Grosse Rat hat ihr mit 99:25 Stimmen zugestimmt. Er hat jedoch einen Prüfungsauftrag zum zusätzlichen Abzug für F&E gestellt:

- Auf die 2. Beratung sollen weitere Details zur Praxis und den Beträgen aufgezeigt werden.

2. Prüfungsauftrag

Der Grosse Rat hat einem Prüfungsantrag der VWA zugestimmt, auf die 2. Beratung weitere Details zur Praxis und den Beträgen des zusätzlichen Abzugs für F&E aufzuzeigen.

Zum zusätzlichen Abzug für F&E wird der Bund, anders als bei der Patentbox, keine Ausführungsbestimmungen erlassen. Dies, weil das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) für den Geltungsbereich auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation verweist. Dieses Bundesgesetz wird seinerseits ergänzt durch die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation. Auch mit diesen Verweisen besteht allerdings für die Umsetzung der Norm ein weiterer Konkretisierungsbedarf. Da dies ein Bedürfnis von allen Kantonen ist, und weil insbesondere einheitliche Regelungen für die interkantonalen Steuerauscheidungen erforderlich sind, wird die Schweizerische Steuerkon-

ferenz (SSK) voraussichtlich noch entsprechende Empfehlungen ausarbeiten. Zudem erarbeitet das Kantonale Steueramt ergänzend dazu ein Merkblatt, welches die Praxis im Kanton Aargau aufzeigt.

Die Empfehlungen der SSK und das kantonale Merkblatt werden erst bis Ende 2019 definitiv fertiggestellt werden können. Ein erster Entwurf des kantonalen Merkblatts wird dem Grossen Rat aber als Beantwortung des Prüfungsauftrags schon mit der Botschaft zur 2. Beratung zugestellt (siehe Beilage).

Zur Frage, welche Unternehmen grundsätzlich einen zusätzlichen F&E-Abzug geltend machen können und welche davon ausgeschlossen sind, wird auf die Branchenstruktur abgestellt. Dies in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation. Die Branche bildet somit auch das Kriterium für die Schätzung der fiskalischen Auswirkungen, wie in der Botschaft zur 1. Beratung in Ziffer 5.1.2 ausgeführt wird. Die Nennung einzelner Unternehmen, die den Zusatzabzug beanspruchen können, ist aus Diskretionsgründen nicht möglich. Für den zusätzlichen F&E-Abzug qualifizieren die folgenden Branchen: Chemie, Pharma, Metallindustrie, Elektronische Erzeugnisse, Elektrische Ausrüstungen, Robotik, Maschinenbau und Elektrotechnik, Biotechnologie und Medizinaltechnik. Dagegen gehören zu den nicht qualifizierenden Branchen: Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Nahrungs- und Futtermittel, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe, Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Hotellerie, Kommunikation, Banken und Versicherungen, Finanzdienstleistungen, Grundstück- und Wohnungswesen, Unterricht, Gesundheitswesen, Kunst und Unterhaltung. Allerdings ist gemäss heutigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, dass bei Vorliegen einer speziellen Konstellation auch einem Unternehmen, das einer Branche angehört, die grundsätzlich nicht für den F&E-Abzug qualifiziert, trotzdem ein zusätzlicher F&E-Abzug gewährt werden kann.

3. Antrag des Regierungsrats für die 2. Beratung

Der Regierungsrat beantragt aufgrund einer Anregung der VWA und neuer Erkenntnisse drei formale Änderungen.

Bei der einen Änderung geht es um das Anliegen der VWA betreffend den Verweis in § 68a Abs. 5, wonach der Regierungsrat auf Verordnungsstufe Einzelheiten zur Patentbox regelt. Auf Anregung der VWA hat der Regierungsrat überprüft, ob der Verweis auf den Erlass einer regierungsrätlichen Verordnung in § 68a Abs. 5 des Steuergesetzes (StG) notwendig ist. Wenn nicht, soll im Hinblick auf eine möglichst einfache Kodifizierung direkt auf die Bundesverordnung verwiesen werden. Die rechtliche Abklärung hat ergeben, dass gar keine Kompetenznorm notwendig ist. Da die Bundesverordnung Ausführungsbestimmungen zu Art. 24b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) enthält, ist sie als Bundesrecht auf die entsprechende kantonale Umsetzung ohnehin zwingend und direkt anwendbar. Somit kann auf Absatz 5 verzichtet werden.

Bei einer weiteren formalen Änderung geht es um die Aufzählung der für die Berechnung der Entlastungsbegrenzung massgebenden Abzüge. Irrtümlich enthielt der Gesetzestext zur 1. Beratung in § 69b Abs. 1 noch einen Hinweis auf den ursprünglich in § 69 Abs. 1 lit. i vorgesehen Abzug für Eigenfinanzierung. Da dieser Abzug im Kanton Aargau nicht eingeführt wird, ist auch die Nennung in § 69b Abs. 1 nicht notwendig.

Schliesslich wird in den Übergangsbestimmungen gemäss § 271a der bisherige Absatz 3 gestrichen, weil sich dessen Normgehalt mit Absatz 5 deckt. Der bisherige Absatz 3 stellte sicher, dass die offen gelegten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung einbezogen wird. Dies ist jedoch schon mit dem bisherigen Absatz 5 sichergestellt, so dass auf den bisherigen Absatz 3 verzichtet werden kann. Der bisherige Absatz 4 wird deshalb zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4. Inhaltlich ändert sich nichts.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da gegenüber der 1. Beratung keine Änderungen mit finanziellen Auswirkungen beschlossen wurden oder vom Regierungsrat neu beantragt werden, besteht eine unveränderte Situation. Beim Kanton ergibt sich ein Saldo in der Bandbreite von -6 bis +4 Millionen Franken, bei den Gemeinden von -4 bis +1 Million Franken.

Für die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der SV17 hat der Regierungsrat zwei zeitlich begrenzte Projektstellen bewilligt (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022). Die entsprechenden Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt.

5. Terminplan und Inkrafttreten

Der Terminplan für die Gesetzgebung ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben äusserst eng. Damit eine Inkraftsetzung der kantonalen Revision gemäss bundesrechtlicher Vorgabe auf den 1. Januar 2020 möglich ist, muss der Beschluss des Grossen Rats vor Ende September vorliegen, damit eine Publikation nach Ablauf der Referendumsfrist noch im laufenden Jahr möglich ist.

Kommission 2. Beratung	August 2019
Grosser Rat 2. Beratung	September 2019
Publikation (Beginn Referendumsfrist)	September 2019
Publikation AGS	Dezember 2019
Inkrafttreten	1. Januar 2020
Allfällige Volksabstimmung mit rückwirkender Inkraftsetzung bei Volksreferendum	Mai 2020

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Es wird der folgende parlamentarische Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (17.236) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 26. September 2017 betreffend "Erhalt einer massvollen Dividendenbesteuerung im Kanton Aargau"

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Steuergesetz (StG) (Beilage 1)
- Entwurf Merkblatt Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Beilage 2)